



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 21. Juli 1975	Teil I Nr. 30
------	---------------------------	---------------

T a g	I n h a l t	S e i t e
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen — Beschluß des Ministerrates	565
3. 7. 75	Bekanntmachung	568
1. 7. 75	Achte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Transport von Giften —	568
3. 7. 75	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft	570
23. 6. 75	Anordnung Nr. 2 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds	574
15. 6. 75	Anordnung, über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	574
11. 6. 75	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung technischer Gase und die Registrierung von Stahlflaschen für technische Gase	576
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 124 über die Preise für Projektierungsleistungen des Verkehrswesens	579
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 101/1 — Erzeugnisse der Milchindustrie —	579
24. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 25/1 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse —	580
25. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie	580
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	580

**Statut
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist das Organ des Ministerrates zur einheitlichen Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und zur zentralen Leitung der Deutschen Post der DDR. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (nachstehend Ministerium genannt) gehören

- das Post- und Zeitungswesen mit dem Postverkehr, dem Postscheck-, Postsparkassen- und Postspargirodienst, dem Postzeitungsvertrieb;
- das Fernsprech- und Fernschreibwesen mit dem Fernsprechverkehr, dem Fernschreibverkehr, dem Telexverkehr und der Datenübertragung;
- das Funkwesen mit dem Funkverkehr, der etudiotechnischen Produktion, der Übertragung und Abstrahlung der Programme des Hör- und Fernseh Rundfunks;
- die spezifischen Aufgaben der industriellen Produktion im Post- und Fernmeldewesen;

- die dem Post- und Fernmeldewesen übertragenen weiteren gesellschaftlichen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die immer bessere Befriedigung der (Nachrichtenverkehrsbedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft;
- die dem gesellschaftlichen Bedarf an Nachrichtenverkehrsleistungen entsprechende Entwicklung der Kapazitäten des Post- und Fernmeldewesens im Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens;
- die konsequente Verwirklichung der in den Fünfjahr- und Jahresplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungsstandes der Leistungsfähigkeit des Post- und Fernmeldewesens, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren der sozialistischen Intensivierung durch zielstrebige Förderung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung der Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur